

Ausfertigung der Beschlüsse durch die Kanzlei nicht selten übergebührliche Zeit in Anspruch nimmt. Hier liegt noch manches im argen.

Die erstinstanzlichen Beschlüsse in Ehwohnungssachen sind, was vielfach unterlassen wird, von Amts wegen zuzustellen (§§ 43, 44 AnglVO, § 329 ZPO), da sie der sofortigen Beschwerde (§ 14 HausratsVO, § 577 ZPO) unterliegen. Diese Verfahrensvorschriften sind genau zu beachten. JAKOB BLASSE,

Oberrichter am Stadtgericht Berlin

Drei Einzelfragen aus dem Gebiet des Unterhaltsprozesses

1. *Ist das unterhaltsberechtignte Kind wirtschaftlich selbständig geworden und der Unterhaltsanspruch damit weggefallen, wenn es ein Hochschulstipendium erhält?*

Auf der Grundlage des Art. 33 der Verfassung gewähren die Gerichte dem ehelichen wie dem außerehelich geborenen Kinde gleichmäßig den Unterhaltsanspruch gegen beide Elternteile bis zur Erlangung der wirtschaftlichen Selbständigkeit, also bis zu dem Zeitpunkt, von dem ab es in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt allein zu verdienen. Die starre zeitliche Begrenzung des § 1708 BGB ist nach Art. 144 der Verfassung nicht mehr geltendes Recht. Von dieser Seite her bestände also die Möglichkeit, eine zusätzliche Unterhaltspflicht eines Elternteils auch für einen Studenten, der kein eigenes Vermögen und außer dem Stipendium kein Einkommen hat, zu bejahen. Bei der Höhe des Stipendiums, das die Deutsche Demokratische Republik einem großen Teil der studierenden Kinder der Werktätigen und der Intelligenz gewährt, wird man in den meisten Fällen das Stipendium als für den Lebensunterhalt ausreichend anzusehen haben, auch wenn man berücksichtigt, daß ein junger Mensch in der Regel einen größeren Bedarf an Nahrung, Kleidung usw. hat und aus dem Stipendium z. T. auch Lernmittel anzuschaffen sind. Hierbei werden auch die Höhe des Einkommens des unterhaltsverpflichteten Elternteils und dessen sonstige Unterhaltspflichten gegenüber dem Ehegatten und weiteren Kindern zu berücksichtigen sein. Es gibt Einzelfälle, in denen das Einkommen des Vaters den Betrag von monatlich 400 DM erheblich übersteigt, keine weiteren unterhaltsberechtigten Personen vorhanden sind und die Art des Studiums erhebliche Aufwendungen für Literatur und Instrumente erfordert. Hier ist die Weitergewährung eines Unterhaltsbeitrags durch den Vater gerechtfertigt.

Für zutreffend halte ich auch eine Entscheidung des BG Dresden, welche die Klage abweist, mit der ein Vater Aufhebung eines Unterhaltsvergleichs für die Zeit von der Ablegung der Reifeprüfung im Mai an verlangte, während das Kind erst von dem Beginn des Studiums und damit der Stipendienzahlung im September an auf die Rechte aus dem Vergleich zu verzichten bereit war. Die Entscheidung ist damit begründet worden, daß das Kind den in den Übergangsmontaten durch Gelegenheitsarbeiten erzielten Verdienst für Anschaffungen zur Vorbereitung des Studiums und zur Bestreitung des Lebensunterhalts gebraucht hat, da der Unterhaltsbeitrag des Vaters in diesem Falle ohnehin nur 35 DM monatlich betragen hat.

2. *Ist die Abänderungsklage aus § 323 ZPO in jedem Falle begründet, in dem die Kosten für den Lebensbedarf des Unterhaltsberechtignten vorübergehend oder teilweise weggefallen?*

Bei der Entscheidung dieser Frage ist davon auszugehen, daß die Unterhaltskosten nicht nur in den Aufwendungen für Nahrung bestehen. Bei der geringen Höhe der meisten Unterhaltsrenten reichen sie vielfach nicht dazu aus, um neben den Kosten der Ernährung auch die in größeren Zeitabständen notwendigen Anschaffungen für Kleidung, Schuhe, Leib- und Bettwäsche und sonstigen Hausbedarf zu decken oder zu den Kosten für Wohnung, Licht und Heizung anteilig beizutragen. Soweit also etwa durch kostenlosen Aufenthalt in einem Ferienheim des FDGB kurzfristige Aufwendungen für Ernährung eingespart werden, muß dem Sorgeberechtigten die Möglichkeit bleiben, die für

diese Zeit eingehenden Unterhaltsbeiträge zur Deckung der übrigen Kosten des Lebensunterhalts zu verwenden. Daher ist bei Unterbrechungen bis zu einem Monat keinesfalls eine Abänderungsklage gerechtfertigt, während bei länger dauerndem Wegfall der Ernährungskosten die übrigen für das Bestehen und die Höhe der Unterhaltsrente maßgebenden Umstände zu berücksichtigen sein werden, also die Höhe des Einkommens und die sonstigen, gegen den Unterhaltsverpflichteten gerichteten Unterhaltsansprüche, das Alter des Unterhaltsberechtigten, die Höhe der Unterhaltsrente sowie der Stand der Versorgung des Unterhaltsberechtigten mit Kleidung und sonstigem Lebensbedarf.

3. *In welchen Fällen muß dem Antrag auf Beiziehung eines erbbiologischen Gutachtens stattgegeben werden?*

Immer häufiger und ohne nähere Begründung beantragt in Unterhaltsprozessen die nach der Beweislastverteilung oder der Prozeßlage im Nachteil befindliche Partei die Beiziehung von erbbiologischen Gutachten in dem Glauben, daß diesem Anträge in jedem Falle stattgegeben werden müsse. Hier gibt die Rundverfügung Nr. 37/53 des Ministers der Justiz vom 21. April 1953 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums der Justiz Nr. 9/53) über die Erstattung erbbiologischer Gutachten Hinweise auf eine Reihe von allgemeinen Gesichtspunkten, die bei der Entscheidung über einen solchen Antrag eine Rolle spielen. Danach kommt das erbbiologische Gutachten als Beweismittel für den Beklagten nur dann in Frage, wenn für die Richtigkeit seiner Behauptung, er sei nicht der Vater, eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, und wenn alle anderen Beweismöglichkeiten (Zeugenvernehmung, andere naturwissenschaftliche Untersuchungsmethoden, wie Blutgruppengutachten) ausgeschöpft sind. Nur in diesen Fällen darf ein erbbiologisches Gutachten beizugezogen werden. Beruft sich jedoch der Beklagte auch dann noch auf ein erbbiologisches Gutachten, wenn sich auf Grund anderer Beweismittel mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit ergeben hat, daß er der Vater des Kindes ist, so handelt es sich um einen unzulässigen Ausforschungsbeweis.

Im folgenden soll nun untersucht werden, wie die verschiedenen, in Unterhaltsprozessen außerehelicher Kinder typischen Beweislagen bei der Entscheidung über die Beiziehung des erbbiologischen Gutachtens zu bewerten sind. Dabei sind folgende vier Hauptfälle zu unterscheiden:

1. Der Beklagte bestreitet, mit der Kindesmutter überhaupt oder jedenfalls während der gesetzlichen Empfängniszeit Geschlechtsverkehr gehabt zu haben. Die Kindesmutter bestätigt aber den Verkehr während dieser Zeit, und das Gericht sieht nach Lage des Falles damit den Beweis als geführt an. — Hier besteht keine Veranlassung mehr zur Einholung des Gutachtens, es sei denn, daß Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Aussage der Kindesmutter vorliegen. Ist dies der Fall, ist z. B. der Nachweis eines leichtfertigen Lebenswandels geführt, dann ist dem Antrag auf Beiziehung des Gutachtens stattzugeben.
2. Der Beklagte gibt den Verkehr zu oder wird dessen durch das Zeugnis der Kindesmutter überführt, beweist aber seinerseits Mehrverkehr. — Hier ist von der Beiziehung des Gutachtens abzusehen, wenn die Empfängnis aus einem Mehrverkehr schon durch andere Ausschlußmöglichkeiten, wie Blutgruppengutachten, Reifemerkmale oder Zeugungsunfähigkeit, als offenbar unmöglich dargetan ist.
3. Der vom Beklagten behauptete und unter Beweis gestellte Mehrverkehr wird weder von der Kindesmutter noch durch andere Zeugen bestätigt. — Liegt kein Anhaltspunkt für die Unrichtigkeit der den Mehrverkehr verneinenden Zeugenaussagen vor, so ist auch kein Gutachten beizuziehen. Anders dagegen, wenn den Umständen nach Grund zu der Annahme besteht, daß die Zeugen nicht die Wahrheit oder nicht vollständig ausgesagt haben.
4. Der Beklagte behauptet Mehrverkehr, ohne hierfür einen Zeugen benennen zu können. — Hier kommt die Einholung eines Gutachtens nur in Frage, wenn dem Sachverhalt Umstände zu ent-